



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

A 99

Autobahnring München

**Kreuzungsbauwerk mit ehemaliger
A 87, Grasbrunn – Pang (BW 43/1)**

Rückbau zur Tierquerungshilfe

**Betriebskilometer 43,500 bis Betriebskilometer 44,250
(Abschnitt 500 Station 1,214 bis Station 1,964)**

München, 21.03.2014

Inhaltsverzeichnis

A	Entscheidung	4
1.	Feststellung des Plans	4
2.	Festgestellte Planunterlagen	4
3.	Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	6
3.1	Unterrichtungspflichten und Auflagen zu Leitungen	5
3.2	Natur- und Landschaftsschutz	6
3.3	Landwirtschaft	7
4.1	Gegenstand/Zweck	7
4.2	Plan	7
4.3	Auflagen	7
B	Sachverhalt	8
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	10
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	11
1.3	Verzicht auf Erörterungstermin	11
C	Entscheidungsgründe	12
2.1	Rechtmäßigkeit der Planung	12
2.2	Planrechtfertigung	12
2.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	12
2.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	12
2.3.2	Planungsvarianten	13
2.3.3	Ausbaustandard	13
2.3.4	Immissionsschutz/Bodenschutz	14
2.3.4.1	Verkehrslärmschutz	14
2.3.4.2	Schadstoffbelastung	14
2.3.4.3	Bodenschutz	15
2.3.5	Naturschutz- und Landschaftspflege	15
2.3.5.1	Verbote	15
2.3.5.2	Naturschutz als öffentlicher Belang/Eingriffsregelung	18
2.3.6	Gewässerschutz/Wasserrechtliche Erlaubnis	21
2.3.7	Landwirtschaft	22
2.3.8	Wald/Forst	22
2.3.9	Leitungsträger	22
2.4	Private Einwendungen	23
2.5	Gesamtergebnis	24
2.6	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	24
3.	Kostenentscheidung	24

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
ERS	Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen, Ausgabe 2011
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StBA	Staatliches Bauamt
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.1-A99-019

A 99

Autobahnring München

Kreuzungsbauwerk mit ehemaliger A 87, Grasbrunn – Pang (BW 43/1)

Rückbau zur Tierquerungshilfe

Betriebskilometer 43,500 bis Betriebskilometer 44,250

(Abschnitt 500 Station 1,214 bis Station 1,964)

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Rückbau des Kreuzungsbauwerks der Autobahn A 99 – Autobahnring München – mit der ehemals geplanten Autobahn A 87, Grasbrunn – Pang, Bauwerk 43/1, zur Tierquerungshilfe wird mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	-
2.1		Übersichtskarte	1 : 100.000
2.2	1	Übersichtslageplan	1 : 25.000
3	1	Übersichtslageplan (Luftbild)	1 : 5.000
6.1	1	Regelquerschnitt	1 : 100
6.2	1	Querprofil	1 : 200

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.1	1 -2	Lageplan zum Bauwerksverzeichnis	1 : 1.000
7.2		Bauwerksverzeichnis	
12.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Textteil	
12.2	1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1 : 1.000
12.3	1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1 : 1.000
12.4	1	Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	
13.2	1	Lageplan zur Entwässerung	1 : 1.000
14.1		Grunderwerbsplan	1 : 1.000
14.2		Grunderwerbsverzeichnis	

Die Unterlage 13.1 - Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen – ist lediglich nachrichtlich beigelegt.

Die Planunterlagen tragen das Datum vom 21.12.2012 und wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten und Auflagen zu Leitungen

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Dem Bundesamt für Güterverkehr (Außenstelle München), damit der vorübergehende Wegfall des Kontrollplatzes bei der Planung von Kontrollen berücksichtigt werden kann.
- 3.1.2 Dem Hauptzollamt München, damit der vorübergehende Wegfall des Kontrollplatzes bei der Planung von Kontrollen berücksichtigt werden kann.
- 3.1.3 Dem Polizeipräsidium Oberbayern Nord, damit der vorübergehende Wegfall des Kontrollplatzes bei der Planung von Kontrollen berücksichtigt werden kann

3.1.4 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, spätestens 2 Monate vor Beginn der Erdbauarbeiten, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

Die Bau ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

3.1.5 Der Nokia Siemens Networks Österreich GmbH, damit gegebenenfalls die erforderlichen Anpassungsarbeiten abgestimmt und betriebliche Abläufe angepasst werden können.

3.2 Natur- und Landschaftsschutz .

3.2.1 Das Roden und Zurückschneiden von Bäumen und Gehölzen, darf nur im Winterhalbjahr (vom 1. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen. Die Räumung des Baufeldes darf ebenfalls nur in diesem Zeitraum durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeit dürfen Rodungen und die Räumung des Baufeldes nur vorgenommen werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sichergestellt ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder der europäischen Vogelarten beschädigt oder zerstört werden.

3.2.2 Zum Schutz der angrenzenden Gehölzbestände sind geeignete Schutzmaßnahmen gemäß der DIN 18 929 sowie der RAS LP 4, insbesondere Begrenzungen der Baustellenzufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sowie ggf. Stamm- und Wurzelschutz, zu treffen.

3.2.3 Während der gesamten Bauzeit bis zur Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) einzurichten. Sie ist durch geeignetes fachliches Personal sicherzustellen und dem Landratsamt München, untere Naturschutzbehörde, namentlich zu benennen.

3.2.4 Die in der Planunterlage 12.3 dargestellten Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme durchgeführt sein. Unmittelbar nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters gemäß Art. 9 BayNatSchG zu übermitteln.

3.2.5 Die Ansaat soll mit autochthonem Saatgut ausgeführt werden; für Anpflanzungen sind standortheimische Arten zu verwenden.

- 3.2.6 Die in den Maßnahmenblättern für die Maßnahme G 1 vorgesehene Unterhaltspflege ist so lange durchzuführen, wie der Eingriff wirkt und sie zur Aufrechterhaltung des angestrebten Entwicklungsziels erforderlich ist.

3.3 Landwirtschaft

- 3.3.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

- 3.3.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

- 3.3.3 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnis

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers der befestigten Flächen der A 99, d.h. insbesondere von der Fahrbahn und dem Kontrollplatz der A 99, von Str.-km 43,785 bis 43,900 in das Grundwasser erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die festgestellten Planunterlagen (oben A 2.) zugrunde.

4.3 Auflagen

- 4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die Entwässerungsmaßnahmen sind plan- und sachgemäß nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sowie unter Beachtung der folgenden Auflagen auszuführen.

- 4.3.2 Die Sickermulden sind mit mindestens 30 cm mächtigem Humus anzudecken und unmittelbar nach der Herstellung zu begrünen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo-

gen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden ebenfalls nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das planfestgestellte Bauvorhaben umfasst den Rückbau und die Umgestaltung des baufälligen und aus verkehrlicher Sicht überflüssigen Kreuzungsbauwerks der A 99 mit der aufgegebenen Planung einer Autobahn A 87, Grasbrunn – Pang (Unterführung) bei Betriebskilometer 43,846.

Das Bauwerk wird aus straßenbaulicher Sicht nicht mehr benötigt und wäre aus verkehrstechnischer Sicht wegen der inzwischen fortgeschrittenen altersbedingten Schädigung abzurechen und ersatzlos zu beseitigen. Dem Bauwerk ist jedoch die Funktion einer ökologischen Verbindungs- und Vernetzungsunterführung der beidseits der A 99 bestehenden Lebensräume zugewachsen. Da diese faktische Verbindungsfunktion aus Gründen des Naturschutzes nicht abgeschnitten werden soll – auch wenn das Kreuzungsbauwerk zu keiner Zeit zu diesem Zweck, sondern zu verkehrlichen Zwecken geplant und errichtet worden ist – soll es zur Aufrechterhaltung eben dieser Vernetzung durch ein neues Bauwerk in verminderten Abmessungen ersetzt werden.

Das neue „Kreuzungsbauwerk“ dient mit seiner „Unterführung“ der Einhaltung naturschutzrechtlicher, insbesondere artenschutzrechtlicher Verpflichtungen. Im überführenden Teil dient es – wie bisher – der verkehrlichen Funktion der A 99, wie sie bereits unter Verkehr ist; insoweit ergeben sich keine Veränderungen. Die Autobahn bleibt in Grund- und Aufriss unverändert.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 07.01.2013 beantragte die Autobahndirektion Südbayern, für das Vorhaben das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen bei der Gemeinde Grasbrunn vom 07.02.2013 bis zum 07.03.2013 nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Grasbrunn oder bei der Regierung von Oberbayern bis zum 21.03.2013 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Grasbrunn
- Landratsamt München
- Wasserwirtschaftsamt München

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ebersberg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Polizeipräsidium Oberbayern Nord
- Bundesamt für Güterverkehr (Außenstelle München)
- Hauptzollamt München
- Nokia Siemens Networks Österreich GmbH

sowie den Sachgebieten 51 (Naturschutz), 55.1 (Umweltrecht) und 31.1 (Straßenbau) der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Von einer Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen wurde abgesehen

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Hier wird mit der Tierquerungshilfe der Straßenkörper einer Bundesfernstraße, zu dem nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG u.a. Brücken, Tunnel und Durchlässe gehören, geändert.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Fernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG. Für diese Feststellung ist hier – ausnahmsweise – auch keiner förmliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG erforderlich. An der Bundesautobahn treten durch das Vorhaben in Grund- und Aufriss keine Änderungen ein. Würde das Brückenbauwerk ohne Veränderungen des unterführenden Teils lediglich durch einen identischen Neubau als Instandhaltung ersetzt, bedürfte es gar keiner behördlichen Entscheidung oder Zulassung.

Es liegt insgesamt keine Änderung vor, die den Tatbestand des § 3e UVPG erfüllen würde.

Dessen ungeachtet hat das Sachgebiet 51 der Regierung - höhere Naturschutzbehörde – in seiner Stellungnahme vom 28.01.2013 auch festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Die anerkannten Umweltvereinigungen haben sich zu dem Vorhaben nicht geäußert.

1.3 Verzicht auf Erörterungstermin

Wir haben in diesem Verfahren gemäß § 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Von privater Seite wurde nur eine Einwendung erhoben, eine weitere von einem Leitungsträger. Von der Gemeinde Grasbrunn wurde zur zeitlichen Ausführung des Vorhabens die Forderung erhoben, die Maßnahme gemeinsam mit dem achtspurigen Ausbau der A 99 durchzuführen.

Die Autobahndirektion Südbayern hat sich zu der Einwendung eines Privaten, den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Leitungsträger detailliert geäußert. Aus den vorliegenden Unterlagen lassen sich alle Forderungen, Anregungen und Vorschläge abschließend so umfassend beurteilen, dass ein Erörterungstermin weder zur Vertiefung der abgegebenen Stellungnahmen noch zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials für die Planfeststellungsbehörde erforderlich ist. Dieser Verzicht war auch unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie angemessen.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Es bedarf keiner näheren Darlegung, dass für die Verkehrsabwicklung auf einer Bundesautobahn, zumal der A 99, einem zentralen Element im Netz der Autobahnen in Südbayern und zudem einem Bestandteil europäischer Fernstraßen (E 45, E 52), eine technisch einwandfreie Verkehrsanlage nötig ist und im Umkehrschluss technisch verschlissene Anlagen rechtzeitig zu ersetzen sind.

Ist ein identischer und damit verfahrensfreier Ersatz – wie hier infolge der aufgegebenen Planung der A 87 und der hinzugekommenen Funktion einer Grünbrücke – nicht zulässig oder nicht sinnvoll, ergibt sich die Planrechtfertigung aus den geänderten Anforderungen, insbesondere aus den europäischen und nationalen Verpflichtungen zum Naturschutzrecht.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. (4.1 Ziel - LEP vom 01.09.2013). Das Netz der Bundesfernstraßen (...) soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (Grundsatz 4.2 - LEP).

Der Umbau der Tierquerungshilfe der A 99 mit der vormaligen A 87 stellt einen Beitrag zur bedarfsgerechten Instandhaltung der Autobahn dar und entspricht deshalb dem genannten Ziel der Landesplanung.

2.3.2 Planungsvarianten

Grundsätzlich sind solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge ernsthaft anbieten. Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen (BVerwG vom 24.04.2009, 9 B 10.09 – juris, Rn. 5 m.w.N.).

Soweit überhaupt die Schließung des bestehenden Durchlasses ernsthaft als Planungsvariante bezeichnet werden kann, so wäre sie jedenfalls vor einer vertiefenden Untersuchung auszuschneiden, weil sie ersichtlich nicht mit den naturschutzrechtlichen Anforderungen auf europäischer, nationaler und Landesebene in Einklang zu bringen wäre. (Natura 2000).

Daraus folgt, dass hier nur die Ausbauvariante mit der Nullvariante zu vergleichen ist. Dazu hat sich bereits aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung ergeben, dass die Nullvariante schon im Ansatz nicht geeignet ist, das Problem dauerhaft zu bewältigen. Straßen, zumal Bundesfernstraßen, sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Soweit man unter Nullvariante die Instandsetzung durch einen identischen Neubau verstehen will, ist unschwer zu erkennen, dass dieses Vorhaben unter Natur- und Artenschutzgesichtspunkten nicht geeignet ist und durch den Einsatz der Haushaltsmittel kein besonderer Mehrwert wie bei dem projektierten Vorhaben entsteht.

2.3.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Hinsichtlich der überführenden Fahrbahn der A 99 verbleibt es bei den Ausmaßen des Bestands. Hinsichtlich des Durchlasses ist eine Dimensionierung von 10 m lichter Weite und 5 m lichter Höhe mit flach geneigten Böschungen, Irritationschutzwänden und unversiegelter Sohle vorgesehen.

Soweit der Bauernverband hier für ein Verbandsmitglied geltend macht, dass es für den forstwirtschaftlichen Betrieb eine erhebliche Erleichterung wäre, wenn der Durchlass als abkürzender Wirtschaftsweg für Holztransporte in Ost-West bzw. West-Ost-Richtung ausgestaltet würde, verkennt dies grundlegend die Konzeption und Zielsetzung des Vorhabens. Mit der zutreffenden Erwiderung des Vorhabensträgers, dass bei der geringen Breite des Durchlasses eine gleichzeitige Nutzung durch Kraftfahrzeuge die Annahme durch Wildtiere erheblich mindert und die eigentliche

Funktion des Bauwerks gefährdet, war dieser Vorschlag zurückzuweisen. Es bestand ja auch in der Vergangenheit hier kein Wirtschaftsweg, der den Landwirten zur Verfügung stand. Damit führt die Planung auch zu keinen Erschwernissen, deren Ausgleich im Rahmen der Problembewältigung verfolgt werden müsste. Zum Hinweis des Bauernverbandes auf den künftigen achtstreifigen Ausbau der A 99 und dann für erforderlich gehaltene Erweiterung ist festzustellen, dass diese bei der Planung bereits insoweit berücksichtigt wurde, als die Erweiterung auf dem gegenwärtig überbreiten Mittelstreifen erfolgen soll. Diese künftige Planung ist also bereits - anders als vom Bauernverband vorgetragen – berücksichtigt.

Die festgestellte Planung entspricht hinsichtlich des Ausbaustandards dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

2.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar.

2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Die Planung hat keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zur Folge. Das Vorhaben stellt keine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 der 16. BImSchV dar. Die Verkehrsführung auf der A 99 wird nur temporär während der Bauphase geändert; mit Abschluss der Maßnahme wird die Fahrbahn der A 99 wieder in nach Grund- und Aufriss unveränderten Form unter Verkehr gehen.

Im Übrigen wurden zur Verkehrslärmthematik keine Stellungnahmen oder Einwendungen abgegeben.

2.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung infolge des Umbaus des Kreuzungsbauwerks zur Tierquerungshilfe ist nicht zu befürchten. Der Umbau hat keine Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung der Autobahn. Eine Erhöhung der von der Autobahn ausgehenden Schadstoffbelastung ist auszuschließen, weil die Autobahn in Grund- und Aufriss nicht verändert wird.

2.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr wird sich nur vorübergehend während der Bau- und Umleitungsphase ergeben. Anschließend werden die Umleitungsfahrbahnen vollständig zurückgebaut. Langfristig gesehen wird die Belastung durch die Herstellung und Unterhaltung der Anlage durch das Vorhaben nicht verändert; es kann nach dem BBodSchG zugelassen werden.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 32 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Im näheren Umfeld des Bauvorhabens sind keine FFH- oder Vogelschutzgebiete vorhanden. Auch sonstige Schutzgebiete nach §§ 23 ff. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Allerdings ist der an die A 99 grenzende, mit Verordnung vom 11.05.1987 als Bannwald festgesetzte Wald betroffen.

Das Artenschutzrecht steht dem Bauvorhaben ebenfalls nicht entgegen:

Für das geplante Bauvorhaben sind folgende Verbotstatbestände zu prüfen:

- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.
- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der

EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind.

- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen (- eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 S. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen -), liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Nach dem Urteil des BVerwG vom 14.07.2011, 9 A 12.10 – „Freiberg-Urteil“ - ist § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG jedoch für unvermeidbar mit dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene Beeinträchtigungen von Tieren nicht anzuwenden, da gegen diese Vorschrift insoweit europarechtliche Bedenken bestehen. Solche Verluste werden daher vorsorglich nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beurteilt.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind (siehe hierzu unten C 2.3.5.2).

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Unterlage 12.4), die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, wurden zwar noch nicht auf der Grundlage der mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013, Az. IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ erarbeitet sondern auf der Grundlage der vorhergehenden Fassung vom 24.03.2011, wogegen nichts zu erinnern ist, weil sämtliche fachlichen Voraussetzungen beachtet worden sind.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Gutachter zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten berücksichtigt:

- Berücksichtigung von Nist- und Brutzeiten bzw. des Winterschlafs der Fledermäuse bei der Baufeldräumung (Maßnahme S 1)
- Schutz von Biotopflächen und sonstigen Gehölzbeständen (Maßnahme S 2)
- Verminderung von Zerschneidungswirkungen, Vermeidung von Kollisionen mit dem Verkehr am Querungsbauwerk durch Anbindung des Bauwerks an umgebende Gehölzbestände und den Wald durch Leitstrukturen (Maßnahmen S 3 und S 4)
- Umweltbaubegleitung während der Bauzeit

Diese Maßnahmen sind Bestandteil des genehmigten Planes, bzw. von Auflagen dieses Planfeststellungsbeschlusses. Hinsichtlich der näheren Beschreibung der Maßnahmen wird auf die Maßnahmenblätter als Bestandteil der verbindlich festgestellten Unterlagen verwiesen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch das Bauvorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG erfüllt werden.

Die Untersuchung kommt hinsichtlich der Arten zu Anhang IV der FFH-Richtlinie zu dem Ergebnis, dass das Querungsbauwerk nur selten von Fledermäusen (Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus) durchflogen wird, also keine regelmäßig genutzte Flugroute betroffen ist, sondern allenfalls ein Jagdhabitat untergeordneter Bedeutung. Sowohl Verstöße gegen das Tötungs- als auch gegen das Schädigungsgebot können ausgeschlossen werden, weil keine Quartiere am Bauwerk oder in dessen Nähe in Form von Nistkästen oder Baumhöhlen festgestellt wurden. Als Folge der nach fachlichen Erfordernissen angeordneten Leitstrukturen durch Gehölzpflanzungen und Irritationsschutzwänden zur Fahrbahn hin, werden nach Durchführung der Maßnahme keine erhöh-

ten Zerschneidungswirkungen, die unter das Störungsverbot fallen, festzustellen sein. Anhaltspunkte für das Vorkommen weiterer Arten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie haben sich bei den Untersuchungen nicht ergeben. Hinsichtlich der Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie konnte entsprechend der Unterlage 12.4 der Eintritt von Verbotstatbeständen zuverlässig ausgeschlossen werden, sofern die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen S 1 und S 2, d.h. Baufeldräumung nur außerhalb der Nist- und Brutzeiten sowie geeigneter Schutz der ans Baufeld angrenzenden Gehölbestände (z.B. durch Bauzäune), beachtet werden.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt München war bei der Vorabstimmung der Maßnahme eingebunden. Lediglich dem Wunsch nach einer Öffnung des Durchlasses zwischen den Richtungsfahrbahnen wurde seitens der Autobahndirektion nicht gefolgt, weil Fledermäuse auf eine Belichtung nicht angewiesen sind und zudem eine Öffnung wegen der Lärmentwicklung auch zu Irritationen bei querenden Tieren führen könnte. Die höhere Naturschutzbehörde hat sich mit dem Ergebnis der saP ausdrücklich einverstanden erklärt (Stellungnahme vom 28.01.2013). Die Prüfung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2.3.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang/Eingriffsregelung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung ist nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 12.1 bis 12.3 des Plan-Geheftes beschrieben. Die Eingriffe werden durch die oben bei C 2.3.5.1 aufgezählten Vermeidungsmaßnahmen soweit wie möglich reduziert. Dennoch verbleiben insbesondere auf Grund der Baumaßnahme selbst folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

- Abriss des bestehenden Bauwerks
- Errichtung einer Umfahrung für die Bauzeit auf ca. 0,09 ha (Versiegelung, Bodenfunktionsverlust, Funktionsverlust Biotop)
- Vorübergehende Versiegelung von 0,27 ha landwirtschaftlich genutzten Böden und 0,17 ha Böden autobahnnahen Gras- und Krautfluren
- Verlust von 0,03 ha Ersatzaufforstungsfläche für Bannwaldrodung;

Diese Beeinträchtigungen sind vor allem auf die bauzeitliche Umfahrung sowie auf den Bau des veränderten Querungsbauwerks zurückzuführen und nicht zu vermeiden.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für diese Eingriffe hat die Autobahndirektion Südbayern die zwischen den Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätze vom 21.06.1993 für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben („Gemeinsame Grundsätze“) herangezogen. Insgesamt werden

durch die Eingriffe Flächen in einem Umfang von 0,22 ha betroffen. Unter Abzug einer Entsiegelung der Sohle des Durchlasses mit einem Umfang von 0,05 ha ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 0,04 ha.

Zur Kompensation dieser Eingriffe sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Maßnahme G1: Anpflanzen von dichten mehrstufigen Strauchflächen im Bereich der Umfahrung für die Bauzeit, Ansaat von Landschaftsrasen auf schwach humusierten Straßennebenflächen
- Maßnahmen W 1: Wiederherstellung und Neubegründung von Waldfläche

Die Maßnahmen G 1 und W 1 dienen als Ausgleich für die Eingriffe in die offene Kulturlandschaft und in den Wald; mit den Maßnahmen kann unmittelbar benachbart zu den Stellen des Eingriffs der Ausgleich erfolgen. Das Landschaftsbild wird durch die oben genannten Maßnahmen landschaftsgerecht neu gestaltet. Weitere Kompensationsmaßnahmen hierfür sind nicht erforderlich, zumal die Flächen auch bislang einer deutlichen Vorbelastung durch die bestehende A 99 ausgesetzt waren.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt München hat der Planung im Rahmen der Anhörung mit Schreiben vom 21.01.2013 bei Beachtung der unter A 3.2 in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Auflagen mit der oben dargestellten Maßgabe (Belichtung) zugestimmt.

Die Eingriffe werden durch die vorgesehenen Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kompensiert. Eine Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Die festgesetzten Auflagen sind zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft erforderlich (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Nach § 15 Abs. 4 Satz 2 hat die Planfeststellungsbehörde den erforderlichen Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, worunter ungeachtet ihrer Bezeichnung auch die Maßnahme G 1 zu fassen ist, im Zulassungsbescheid festzusetzen. Bei staatlichen Vorhabensträgern gilt nach § 10 Abs. 3 der Bayer. Kompensationsverordnung vom 07.08.2013, GVBl S. 517 – BayKompV - die in den vorhergehenden Absätzen beschriebenen zeitlichen Begrenzung nicht. Die BayKomV ist zwar noch nicht in Kraft getreten, aus der Regelung in ihrem § 10 Abs. 3 lässt sich jedoch allgemein ableiten, dass jedenfalls bei staatlichen Eingriffen die dauerhaft erforderlichen Pflegemaßnahmen so lange durchgeführt werden müssen, wie der Eingriff wirkt und sie zur Aufrechterhaltung des angestrebten Entwicklungsziels erforderlich sind.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.2 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten

Beeinträchtigungen ausgeglichen sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Das Naturschutzrecht steht der Baumaßnahme daher nicht entgegen.

Es wurden im Übrigen von den anerkannten Umweltvereinigungen im Anhörungsverfahren keine Einwendungen oder Forderungen vorgebracht.

2.3.6 Gewässerschutz/Wasserrechtliche Erlaubnis

Wasserrechtliche Entscheidungen, die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung erfasst würden (z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern o. ä.), sind für die genehmigten Baumaßnahmen nicht erforderlich. Die Baumaßnahmen befinden sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie Überschwemmungsgebieten.

Im Zuge des Umbaus des Kreuzungsbauwerks zur Tierquerungshilfe verändert sich auch teilweise das Entwässerungssystem. Dabei bleibt die Niederschlagswasserbeseitigung im nördlichen und südlichen Anschlussbereich unverändert bestehen; hingegen soll im nördlichen Abschlussbereich die Rinnenentwässerung am westlichen Fahrbahnrand auf einer Länge von 100 m entfallen und statt dessen das Wasser breitflächig über die Böschungsschulter abgeleitet werden. Soweit das Wasser gesammelt werden muss, wird es über Pendelrinnen und Rauhbettmulden sowie durch die drei Böschungsmulden (Mulde 1 Ost, Mulde 2 West, Mulde 3 West) nach entsprechender Reinigung in der organischen Bodenschicht ins Grundwasser eingeleitet. Im Hinblick auf die erhebliche Schmutzfracht stellt die Versickerung über den begrünten und belebten Oberboden eine dauerhafte Reinigung des Niederschlagswassers und einen zuverlässigen Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen sicher.

Die vorgesehenen Einleitungen in den Graben 2 sind gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A. 4. des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß § 15 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden, da für die Entwässerung der Autobahn und ihrer Bestandteile ein öffentliches Interesse besteht. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 12 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG.

Das Wasserwirtschaftsamt München hat die Planung als amtlicher Sachverständiger geprüft und ihr zugestimmt. Das Landratsamt München hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG bei Beachtung der Auflagenvorschläge des Wasserwirtschaftsamtes München (siehe A 4.3 und die festgestellten Planunterlagen) mit Schreiben vom 21.01.2013 erteilt.

2.3.7 Landwirtschaft

Ogleich ein landwirtschaftlicher Betrieb grundbetroffen ist, werden durch das Vorhaben aus der Sicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und keine landwirtschaftlichen Belange von nennenswertem Gewicht berührt. Agrarstrukturelle Belange werden nicht betroffen.

2.3.8 Wald/Forst

Das Vorhaben erfordert die Rodung von 0,03 ha Wald im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayWaldG, der als festgesetzter Bannwald nach Art. 11 BayWaldG besonderen Schutz genießt. Der Bau der Tierquerungshilfe unter der A 99 kann trotz dieses Eingriffs aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit nach Art. 9 Abs. 3 i. V. m Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG zugelassen werden. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit des Bauvorhabens unter C.2.2 dieses Beschlusses. Die Eingriffe in Waldflächen sind unvermeidbar und können nicht weiter minimiert werden. Die besonderen Voraussetzungen hinsichtlich des Bannwaldes nach Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG sind erfüllt. Als Ersatz für die Rodung ist mit der Maßnahme W 1 eine Erstaufforstung auf einer Fläche von 0,03 ha im Anschluss an den Bannwald vorgesehen, was im Hinblick darauf, dass der zu rodende Bannwald selbst erst seit 4 Jahren stockt, ausreichend ist. Die Neuaufforstung wird entsprechend den Planunterlagen (12.1) in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg erfolgen.

Auf die getroffenen Auflagen des Beschlusses wird hingewiesen. Die für die Rodungsmaßnahmen erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG ersetzt.

2.3.9 Leitungsträger

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der erforderlichen Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Das von der Nokia Siemens Österreich GmbH erforderte Unterlassen der Maßnahme, war als offensichtlich unberechtigte Forderung zurückzuweisen. Im Zuge der Spartenbesprechung ist mit den Leitungsträgern im Detail eine neue Leitungstrasse zu erarbeiten. Etwaige Kosten-

fragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens; diese Fragen sind vielmehr nach den §§ 68 ff. TKG zu beurteilen.

2.4 Private Einwendungen

Für das Vorhaben werden 3.377 m² Fläche aus Privateigentum dauerhaft benötigt. 4.535 m² Fläche aus privaten Grundstücken werden vorübergehend für die Durchführung der Bauarbeiten in Anspruch genommen.

Die durch den Um – bzw. Rückbau des Kreuzungsbauwerks entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum können durch andere Gestaltung oder ähnliches nicht verringert werden. Hierauf wurde bereits oben bei der Prüfung der Planungsvarianten (C 2.3.2) und bei der Behandlung des Ausbaustandards (C 2.3.3) näher eingegangen. Eine weitergehende Reduzierung des Flächenbedarfs ist nicht möglich, ohne die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele zu verfehlen.

Im Anhörungsverfahren hat sich ein landwirtschaftlicher Betrieb durch seinen Geschäftsführer gegen die teilweise Inanspruchnahme seines Grundstücks gewandt. Von dem Grundstück Flur-Nr. 427 der Gemarkung Grasbrunn von 14.789 m², bei dem es sich nach dem Grunderwerbsverzeichnis um Grünland handelt, sollen Teilflächen von 2266 m² und 359 m² auf Dauer sowie eine Teilfläche von 2173 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Es handele sich um einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb, der Ackerbau betreibt und deswegen auf die Betriebsflächen angewiesen sei. Gerade im gegenwärtigen politischen Umfeld beabsichtige der Betrieb keinesfalls landwirtschaftliche Flächen abzugeben. Wenn dies unbedingt nötig wäre, dann würde nur ein Flächentausch akzeptiert. Zudem führe die gegenwärtige Gestaltung des Vorhabens zu nicht mehr zu bewirtschaftenden Restflächen.

Diese Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Flächeninanspruchnahme ist gerade in dieser Form notwendig; eine Aufwertung der Flächen im Umgriff der geplanten Tierquerungshilfe ist elementarer Bestandteil des Planungskonzepts. Nur bei ansprechender und attraktiver Situierung und Dimensionierung sowie der Schaffung von Leitsystemen in Form von Gehölzstreifen und Krautsäumen ist eine Annahme durch Wildtiere realistisch. Diese Einrichtungen mit Leit- und Trichterfunktion müssen zwangsläufig beidseits im Umgriff der Tierquerungshilfe liegen. Nur auf den unmittelbar benachbarten Flächen können sie ihre Funktion erfüllen; sie können daher nicht verlegt werden. Dass die derzeitige Gestaltung für Wildwechsel und Tierwanderungen und ökologische Austauschbeziehungen nicht geeignet wäre, ist hingegen nicht vorgetragen.

Warum bei einer Grünlandbewirtschaftung wie hier eine unwirtschaftliche Restfläche entstehen soll, ist nicht ohne weiteres nachzuvollziehen, zumal die angrenzenden

Flächen sämtlich auch durch Wege erschlossen bleiben. Letztendlich ist dies aber ohnehin eine Frage, die nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern im Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu entscheiden ist. Die Autobahndirektion hat zugesichert, die Frage, ob unwirtschaftliche Restflächen entstehen, im Rahmen des Grunderwerbs zu prüfen und Restflächen auf Antrag zu übernehmen. Dass im Übrigen der Entzug dieser vergleichsweise kleinen Teilfläche aus den gesamten, der GmbH & Co. KG zur Verfügung stehenden Flächen zu einer Gefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs führen würde, trägt auch selbst die Einwendungsführerin nicht vor. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass vorhabensbedingte Flächenverluste bis zu 5 % der betrieblichen Eigentumsflächen einen gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb nicht in seiner Existenz gefährden können (vgl. BVerwG vom 14.04.2010, 9 A 13.08 – juris, Rn. 27).

2.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Rückbau des Kreuzungsbauwerks der A 99 zur Tierquerungshilfe auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG eingreift. Die Umfahrung während der Bauzeit (Darstellung in Unterlage 7.1 Blatt 2, Beschreibung in Unterlage 7.2 Nr. 6.2) bedarf als lediglich provisorische Streckenführung keines Widmungsausspruchs.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur

Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

München, 21.03.2014

Regierung von Oberbayern

Schreiber
Regierungsdirektor

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Gemeinde Grasbrunn zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden.